

S T A T U T E N

Art. 1 NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen "Donatoren-Vereinigung pro SC Wohlensee-Fussball" besteht mit Sitz in Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen BE, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt einzig die Unterstützung des SC-Wohlensee-Fussball in moralischer und finanzieller Hinsicht.

Art. 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Donatoren-Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Gesuch hin und durch den Vorstand der Donatoren. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

Art. 3 ORGANISATION

Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis Ende September, statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Zu den Mitgliederversammlungen wird ein Vorstandsmitglied des SC Wohlensee-Fussball eingeladen (mit beratender Stimme).

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand von 3 - 5 Mitgliedern, deren Präsidenten und zwei Revisoren. Sie befindet über Jahresberichte, Jahresrechnungen und beschliesst über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt das (absolute) Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mindestens 5 Tage vor derselben dem Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn Geschäfte während des Vereinsjahres dringend behandelt werden müssen. Die Einberufung erfolgt gemäss Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein entsprechendes, schriftliches Gesuch stellen.

Art. 5 DER VORSTAND

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt sämtliche Geschäfte, soweit für diese nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, z.B. Sekretär oder Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 6 DIE REVISOREN

Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und kontrollieren die Kassenführung.

Art. 7 MITGLIEDERBEITRÄGE

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 250.--. Die Mitgliederbeiträge sind bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres auf das Konto der Vereinigung zu zahlen. Die Pflichterfüllung aus Verträgen auf Gegenleistung (z.B. Werbung) gilt nicht als Beitragsleistung.

Art. 8 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen. Die Vereinigung resp. deren Organe haften nicht für Verbindlichkeiten des SC Wohlensee-Fussball.

Art. 9 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 10 VERHAELTNIS ZUM SC WOHLENSEE-FUSSBALL

Zwischen der "Donatoren-Vereinigung pro SC Wohlsen-see-Fussball" und dem "SC Wohlsen-see-Fussball" besteht rechtliche Unabhängigkeit.

Durch rechtsgültige Mitunterzeichnung der Statuten anerkennt der SC Wohlsen-see-Fussball u.a. folgendes:

- a) Er informiert jeweils die Mitgliederversammlung der Vereinigung über die Verwendung der Beiträge der Mitglieder der Vereinigung
- b) und akzeptiert den Donatoren-Ausweis, der den freien Eintritt bei Meisterschafts- und Freundschafts-Heimspielen (aller Mannschaften) garantiert.

Art. 11 AUSTRITTE UND AUSSCHLUESSE

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres (unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat).
- b) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person, bzw. Handelsgesellschaft.
- c) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, der ohne Angabe der Gründe erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied besitzt keinen finanziellen Anspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Verein.

Art. 12 STATUTENAENDERUNGEN

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen.

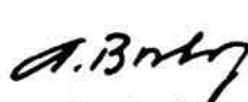
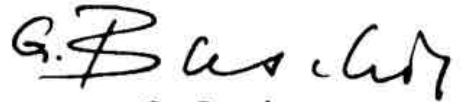
Art. 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Vereinigung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Das nach Auflösung der Vereinigung übrig bleibende Vermögen wird dem SC Wohlsen-see-Fussball überwiesen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.11.1985
genehmigt und treten sofort in Kraft.

Donatoren-Vereinigung
pro SC Wohlensee-Fussball

 
A. Borloz G. Buschor
Präsident Sekretär

Der SC Wohlensee-Fussball hat durch nachfolgende, rechtsgültige
Unterzeichnung seine Zustimmung, insbesondere zu Art. 10, erklärt.

SC Wohlensee-Fussball

 
Präsident Kassier